



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.07.2014



Änderung der Satzung für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 10.07.2014 folgende Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 05.07.2012 beschlossen:

In § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird die Nr. 2.2 „Landschaftswarte 80 €“ aufgeteilt in eine

Nr. 2.2 „Landschaftswart für ein Schutzgebiet	80 €
sowie eine	
Nr. 2.3 „Landschaftswart für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde	125 €

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
Landrat